

KATRIN MERHOF

Der internationale und
innerstaatliche Schutz
von Arbeitnehmerrechten
in der kolumbianischen
Blumenindustrie

Jus Internationale et Europaeum

92

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von
Thilo Marauhn und Christian Walter

92



Katrin Merhof

Der internationale und
innerstaatliche Schutz von
Arbeitnehmerrechten
in der kolumbianischen
Blumenindustrie

Recht und Rechtswirklichkeit

Mohr Siebeck

Katrin Merhof: geboren 1981; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg i.B. und Barcelona; Referendariat in Berlin und Phnom Penh; Promotionsstudium in Konstanz und Gießen mit Forschungsaufenthalt in Bogotá; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

e-ISBN PDF 978-3-16-153221-4

ISBN 978-3-16-153220-7

ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Januar 2013 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen. Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung konnten bis Oktober 2012 berücksichtigt werden; spätere Änderungen wurden lediglich punktuell nachgetragen.

Mein Dank gilt all jenen, die mich bei der Arbeit an dieser Dissertation in vielfältiger Weise unterstützt haben. An erster Stelle ist dabei mein Doktorvater Herr Prof. Dr. Thilo Marauhn zu nennen, der mir die notwendige Freiheit bei der Erstellung dieser Arbeit gelassen hat, aber gleichzeitig stets hilfreich zur Seite stand, wenn ich Unterstützung brauchte, und der mir viele positive Anregungen lieferte. Besonderer Dank gebührt daneben Herrn Prof. Dr. Bryde nicht nur für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens, sondern auch für die sonstige Unterstützung meines Vorhabens und wissenschaftlichen Fortkommens. Ferner danke ich Herrn Prof. Dr. Hans Christian Röhl für das freundliche „Asyl“ an seinem Lehrstuhl.

Danken möchte ich zudem der Studienstiftung des deutschen Volkes, deren großzügige Förderung mir eine volle Konzentration auf die Dissertation ermöglicht hat. Gerade mein sechsmonatiger Forschungsaufenthalt in Bogotá wäre ohne sie nicht realisierbar gewesen.

Ich danke auch allen meinen Interviewpartnern, die mir großes Vertrauen entgegengebracht und sich viel Zeit für mich genommen haben. Hervorheben möchte ich dabei Omaira Páez Sepúlveda und die Organisation Corporación Cactus in Bogotá – ¡muchísimas gracias a ustedes por su apoyo! –, ohne die ich meine Umfrage unter den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zahlreicher Blumenunternehmen nicht hätte durchführen können. Besonders erwähnen möchte ich auch die streikenden Arbeitnehmer von Splendor, die mir von ihren Erlebnissen berichteten und große Hoffnungen darauf setzten, dass meine Arbeit zur Veränderung ihrer Situation beitragen könnte. ¡Les agradezco a todos los trabajadores de Splendor por su confianza y sinceridad!

Mein besonderer Dank geht an Christian Brase, der mich durch Höhen und Tiefen begleitet und mich stets in meinen Entscheidungen unterstützt hat. Ich danke ferner Gan Jordan für seine Geduld, sein Verständnis und sein offenes Ohr, José Guillermo Castro Ayalo, der mich von Konstanz aus

bestens auf Kolumbien vorbereitete, und allen meinen Tänzerinnen- und Tänzerkollegen für die wunderbare Ablenkung.

Großer Dank gebührt schließlich meinen Eltern Adelheid und Reiner Merhof für die bis heute andauernde uneingeschränkte und liebevolle Unterstützung in allen Bereichen und nicht zuletzt für das sorgfältige Korrekturlesen. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Gießen, im Dezember 2013

Katrin Merhof

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
A. Einleitung	1
B. „Law and Development“	5
C. Einführung.....	13
I. Länderinformation zu Kolumbien	13
II. Die Schnittblumenindustrie	17
III. Kurzer Überblick über Gesetze, Normenhierarchie und Gerichtsbarkeit.....	29
D. Die individualarbeitsrechtliche Situation	57
I. Einführung	57
II. Zwischen Mindestlohn und Zahlung nach Akkord: Die Löhne in der Blumenindustrie.....	58
III. Arbeitszeiten unter dem Einfluss von Valentins- und Muttertagen: Des einen Freud, des anderen Leid	68
IV. Gesundheitsschutz in einem die Gesundheit gefährdenden Sektor?	79
V. „Acoso laboral“ – Mobbing auf den Blumenplantagen.....	102
VI. Die Situation bei atypischen Beschäftigungsformen.....	108
VII. Geringe Hürden für den Arbeitgeber: Die Vertragsbeendigung.....	129
VIII. Kinderarbeit in der Blumenindustrie	144

E. Gesetzlicher Schutz und tägliche Diskriminierung? Die Situation der „Blumenfrauen“	147
I. Anmerkungen zur allgemeinen Situation von Frauen in Kolumbien	147
II. Die Lohnsituation	151
III. Die Situation von Schwangeren und Müttern.....	157
IV. Sexuelle Belästigung auf den Blumenplantagen	186
V. Fazit	191
F. Die kollektivarbeitsrechtliche Situation.....	193
I. Gewerkschaften – „Mangelware“ in der Blumenindustrie	193
II. Mangel an Tarifverträgen, Missbrauch von Kollektivverträgen: Verhandlungen und Verträge zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern	228
III. Streiks und ihre (Miss-)Erfolge auf den Blumenplantagen	239
IV. Der Einfluss der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte	252
V. Fazit	260
G. Die Aushebelung des Arbeitsrechts durch „cooperativas de trabajo asociado“ (CTAs)	263
I. Einleitung.....	263
II. Die Regeln für CTAs und ihr Missbrauch.....	263
III. Fazit	277
H. Akteure, die das Arbeitsrecht wesentlich beeinflussen	281
I. Einführung	281
II. Akteure, die für die Wahrung des Arbeitsrechts zuständig sind	281
III. Akteure, die die Entwicklung des Arbeitsrechts beeinflussen.....	298
IV. Fazit	343

I. Schlussbetrachtung	347
J. Quellenverzeichnis	357
I. Literatur	357
II. Interviews.....	377
III. Weiterführende Hinweise	378
K. Sachregister	379

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
A. Einleitung	1
B. „Law and Development“	5
C. Einführung.....	13
I. Länderinformation zu Kolumbien	13
II. Die Schnittblumenindustrie	17
1. Entwicklung und Rolle.....	17
2. Die verschiedenen Arbeitsetappen in der Blumenzucht	23
3. Gang der Untersuchung	24
4. Experteninterviews.....	25
5. Umfrage zu den Arbeitsbedingungen in der Blumenindustrie.....	27
III. Kurzer Überblick über Gesetze, Normenhierarchie und Gerichtsbarkeit.....	29
1. Die Gesetzesarten.....	29
2. Das Verhältnis zwischen nationalem Recht und Völkerrecht.....	31
a. „Bloque de la constitucionalidad“ – Die Bedeutung des Art. 93 CP.....	31
b. „Bloque de la legalidad laboral“ – unmittelbare Anwendbarkeit über Art. 53 Abs. 4 CP	35
c. Zusammenfassung.....	36
3. Der Aufbau der Gerichtsbarkeit.....	37
a. Allgemein	37
b. Das Verfassungsgericht.....	39

(a) Hintergrund zur Geschichte der Verfassung und des Gerichts.....	39
(b) Die „acción de tutela“.....	41
i. Voraussetzungen für eine „tutela“.....	41
ii. Der Verfahrensgang.....	46
iii. Schaubild: Übersicht zum Ablauf einer „tutela“ bis zum Verfassungsgericht.....	48
(c) Das Verfassungsgericht und der Schutz sozialer Rechte.....	49
c. „El choque de trenes“.....	50
D. Die individualarbeitsrechtliche Situation	57
I. Einführung.....	57
II. Zwischen Mindestlohn und Zahlung nach Akkord: Die Löhne in der Blumenindustrie	58
1. Die Lohnhöhe.....	59
2. Der Lohnmaßstab.....	65
III. Arbeitszeiten unter dem Einfluss von Valentins- und Muttertagen: Des einen Freud, des anderen Leid	68
1. Der reguläre Arbeitstag: Kurze Pausen, oft Überstunden.....	68
2. Flexible Arbeitszeiten im Gesetz und eigene Regelungen in der Blumenindustrie.....	72
3. Urlaub.....	76
4. Zusammenfassung.....	77
IV. Gesundheitsschutz in einem die Gesundheit gefährdenden Sektor?	79
1. Einführung	79
2. Gesundheitsschutz auf dem Papier – Gesundheitsprobleme auf den Plantagen.....	80
a. Allgemeine Pflichten.....	80
b. Besondere Pflichten beim Umgang mit Pestiziden und anderen Pflanzenschutzmitteln.....	82
c. Die Hauptursache für die Berufskrankheiten: Der Leistungsdruck	91
d. Besondere Kündigungsvoraussetzungen im Krankheitsfall.....	94
3. Zusammenfassung.....	101
V. „Acoso laboral“ – Mobbing auf den Blumenplantagen.....	102
VI. Die Situation bei atypischen Beschäftigungsformen.....	108

1. Verträge mit begrenzter Vertragsdauer	109
2. Besondere Vertragsformen	116
a. Zeitarbeitsfirmen	117
b. Contratistas	124
c. „Cooperativas de trabajo asociado“	127
3. Zusammenfassung.....	127
VII. Geringe Hürden für den Arbeitgeber: Die Vertragsbeendigung.....	129
1. Vertragsbeendigung aufgrund bestimmter Ereignisse	129
2. Die gerechtfertigte Kündigung.....	134
3. Entlassung gegen Entschädigung.....	136
a. Gesetz 789 aus 2002.....	136
b. Gesetz 50 aus 1990.....	137
c. Verordnung 2351 aus 1965	138
d. Übersicht	139
4. Zusammenfassung.....	141
VIII. Kinderarbeit in der Blumenindustrie	144
E. Gesetzlicher Schutz und tägliche Diskriminierung? Die Situation der „Blumenfrauen“	147
I. Anmerkungen zur allgemeinen Situation von Frauen in Kolumbien	147
II. Die Lohnsituation	151
III. Die Situation von Schwangeren und Müttern.....	157
1. Die Anstellung von Frauen durch Blumenunternehmen.....	158
2. Leistungsdruck, Pestizideinsatz, geringer Kündigungsschutz und Mutterschaft – wie passt das zusammen?	160
a. Gesundheitsschutz von Schwangeren	160
b. „Mutterschaftsurlaub“ – die Dienstbefreiung von Frauen in Zusammenhang mit der Entbindung	161
c. Der besondere Kündigungsschutz: Die „estabilidad laboral reforzada“	165
(a) In unbefristeten Arbeitsverhältnissen	165
i. Gesetzestext und -auslegung.....	165
ii. Die (ungeschriebene) Voraussetzung der Kenntnis von der Schwangerschaft durch den Arbeitgeber	175
iii. Kündigungen schwangerer Arbeitnehmerinnen in der Blumenindustrie	177

(b) „Estabilidad laboral reforzada“ in befristeten Arbeitsverhältnissen	178
i. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts	179
ii. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs	180
iii. Stellungnahme	181
iv. Beispiele aus der Blumenindustrie	183
(c) Zwischenfazit	186
IV. Sexuelle Belästigung auf den Blumenplantagen	186
V. Fazit	191
F. Die kollektivarbeitsrechtliche Situation.....	193
I. Gewerkschaften – „Mangelware“ in der Blumenindustrie.....	193
1. Die allgemeine Situation von Gewerkschaften in Kolumbien....	193
2. Die erste Hürde: Die Registrierung einer Gewerkschaft	197
3. Die zweite Hürde: Die unabhängigen Gewerkschaften und die Konkurrenz der „gelben“ Gewerkschaften	203
4. Die dritte Hürde: Kündigungen von Gewerkschaftern und andere Repressalien.....	210
a. Schutz durch das „fuero sindical“?	210
b. Sanktionen bei Behinderung	216
5. Schließung von Unternehmen als Mittel der Gewerkschaftsverhinderung?.....	221
6. Das letzte Mittel: Gewalt gegen Gewerkschafter und ihre Sanktionierung	222
7. Soziale Gründe für die fehlende Organisierung der Arbeitnehmer in der Schnittblumenindustrie	225
II. Mangel an Tarifverträgen, Missbrauch von Kollektivverträgen: Verhandlungen und Verträge zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern	228
1. Tarifverhandlungen und ihre Verhinderung	228
2. Verträge zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern	232
III. Streiks und ihre (Miss-)Erfolge auf den Blumenplantagen	239
IV. Der Einfluss der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte	252
1. Rechtsprechung zur Verletzung der Vereinigungsfreiheit in Kolumbien.....	255

2. Einfluss des Interamerikanischen Menschenrechtssystems auf die nationale Rechtsprechung	256
V. Fazit	260
G. Die Aushebelung des Arbeitsrechts durch „cooperativas de trabajo asociado“ (CTAs)	263
I. Einleitung.....	263
II. Die Regeln für CTAs und ihr Missbrauch.....	263
III. Fazit	277
H. Akteure, die das Arbeitsrecht wesentlich beeinflussen	281
I. Einführung.....	281
II. Akteure, die für die Wahrung des Arbeitsrechts zuständig sind.....	281
1. Die Arbeitsgerichte	282
2. „Inspección, Vigilancia y Control de Trabajo“ – Kontrolle und Überwachung der Wahrung der Arbeitnehmerrechte durch das Ministerium	291
III. Akteure, die die Entwicklung des Arbeitsrechts beeinflussen.....	298
1. Der Gesetzgeber: Vertreter eines neoliberalen Wirtschaftsmodells.....	300
a. Senkungen der Abfindungen bei Kündigung	300
b. Erleichterungen beim Abschluss befristeter Verträge.....	303
c. Lohnneinbußen durch geringere Zuschläge	307
d. Die Verbilligung langer Arbeitszeiten	308
e. Regelung des Modells der Zeitarbeitsfirma	312
f. Zusammenfassung	312
2. Das Verfassungsgericht: Fürsprecher der Arbeitnehmer	316
a. Stärkung der Arbeitnehmerrechte in Normenkontrollverfahren.....	316
b. Stärkung der Arbeitnehmerrechte durch tutelas.....	318
c. Kritik am Verfassungsgericht.....	319
3. Internationale Akteure: Mehr Flexibilisierung und mehr Arbeitnehmerschutz?	321
a. Internationale Organisationen	321
(a) Die Internationale Arbeitsorganisation.....	321
(b) Die Weltbank.....	323
b. Der Einfluss der USA.....	333

(a) Das Freihandelsabkommen zwischen den USA und Kolumbien	335
(b) Inhalt des Aktionsplans.....	337
i. Mehr Arbeitsinspektoren und die Einrichtung von Beschwerdestellen	337
ii. Härtere Strafen zum Schutz von Gewerkschaften?	338
iii. Intensivere Kontrollen von Genossenschaften (CTAs)	339
iv. Weitere Vereinbarungen	341
v. Zusammenfassung.....	342
IV. Fazit	343
I. Schlussbetrachtung	347
J. Quellenverzeichnis	357
I. Literatur	357
II. Interviews	377
III. Weiterführende Hinweise	378
K. Sachregister	379

Abkürzungsverzeichnis

Asocolflores	Asociación Colombiana de Exportadores de Flores
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CEACR	Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
CIA	Código de la Infancia y Adolenscencia
CoP	Código Penal
CP	Constitución Política de Colombia
CPC	Código Procedimiento Civil
CPT	Código Procesal de Trabajo y de la Seguridad Social
CST	Código Sustantivo de Trabajo
CUT	Central Unitaria de Trabajadores
ENS	Escuela Nacional Sindical
Fedesarrollo	Fundación para la Educación Superior y el Desarrollo
GIZ	Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit
GTZ	Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit
LEAJ	Ley Estatutoria de la Administración de Justicia
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
TLC	Tratado de Libre Comercio
UNDP	United Nations Development Programme
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization
UNIFEM	United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women
Untraflores	Unión Nacional de Trabajadores de Flores
USAID	United States Agency for International Development
USAID	United States Agency for International Development
USLEAP	US Labor Education for the Americas Project
Utracun	Unión de trabajadores de Cundinamarca
VO	Verordnung

A. Einleitung

Mit Kolumbien verbinden die meisten Europäer Drogen und Gewalt, Kaffee, karibische Strände und Salsa. Doch spätestens beim Anflug auf Bogotá wird sichtbar, dass es noch etwas gibt, das inzwischen nicht mehr aus Kolumbien wegzudenken ist: Blumenplantagen, die sich unter tausenden von Gewächshäusern befinden. Dahinter verbirgt sich eine Industrie, die besonders die Landesteile Cundinamarca und Antioquia prägt und aufgrund ihrer großen Bedeutung und einer guten Lobbyarbeit wesentlichen Einfluss auf die Politik Kolumbiens ausübt, die darüber hinaus vielen nicht gut ausgebildeten Menschen Arbeitsplätze bietet und in nicht unerheblichem Maß von staatlicher Unterstützung profitiert. Welche Rolle die Arbeitnehmer und ihre Rechte in dieser Erfolgsgeschichte eines Industriezweigs spielen, ist eine Frage, der im Folgenden nachgegangen wird.

Während der Arbeit an meiner Dissertation bin ich immer wieder gefragt worden, wie ich auf dieses Thema gekommen sei. Zunächst einmal war es die letzte Wahlstation meines Referendariats, die mich dazu brachte, eine Dissertation über das Rechtssystem in einem Entwicklungsland zu schreiben. Absolviert hatte ich sie in einem Projekt zur Stärkung der Frauenrechte der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit in Kambodscha, und bei einer in diesem Rahmen durchgeführten Studie über Frauenrechte in Südostasien erfuhr ich, wie oft gut gemeinte Gesetze verabschiedet, aber in der Praxis nicht umgesetzt wurden. Zudem erlebte ich bei der Arbeit in Kambodscha, durch wie viele Akteure die Fortentwicklung des Rechts beeinflusst wird. Mir stellten sich daraufhin folgende Fragen: Ist es die mangelnde Umsetzung des Rechts, die in bestimmten Bereichen die Weiterentwicklung eines Landes hindert? Wenn ja, wie können die verschiedenen Akteure dazu beitragen, das Recht so fortzuentwickeln, dass gleichzeitig auch dessen Umsetzung gewährleistet wird? Oder ist es die Ausgestaltung des Rechts selbst, die sich negativ auswirkt? Und welche Akteure sind an der Ausgestaltung mit welchen Interessen unmittelbar beteiligt?

Diesen Fragen möchte ich in dieser Arbeit anhand des konkreten Beispiels des Arbeitsrechts und seiner Umsetzung in der Schnittblumenindustrie in Kolumbien nachgehen. Bei Arbeitsrecht handelt es sich um ein Rechtsgebiet, das fast jeden Menschen sein Leben lang begleitet und die

existenziellen Lebensgrundlagen für die Masse der Bevölkerung betrifft. Zudem beeinflusst das Arbeitsrecht (neben anderen Faktoren) die Attraktivität eines Wirtschaftsstandorts, was auch der Grund dafür ist, dass es viele Akteure gibt, die an der Entwicklung des Arbeitsrechts in einem Land Interesse haben. Auf Kolumbien fiel meine Wahl aus wirtschaftlichen Gründen, weil dort die Blumenindustrie als bedeutender Arbeitgeber mit einer einflussreichen Lobby eine große Rolle spielt: Kolumbien ist der zweitgrößte Exporteur von Schnittblumen nach den Niederlanden. Auch aus fachlichem Interesse bot sich Kolumbien an: Dort gibt es ein starkes und aktives Verfassungsgericht, das in besonderer Weise auf die Rechte von Arbeitnehmern einwirkt.

Die Schnittblumenindustrie wählte ich aus, da es sich aufgrund mehrerer Aspekte um einen besonders interessanten und auch ungewöhnlichen Industriezweig handelt. Zum einen ist die Blumenindustrie ein nichttraditioneller Wirtschaftssektor, der mit Unterstützung von internationalen Finanzinstitutionen und einigen Entwicklungsorganisationen in entsprechenden Entwicklungsländern mit dem passenden Klima und guten Verkehrsverbindungen angesiedelt wurde. Die meisten der Blumen werden von dort in die USA geliefert, wo Kolumbien einen Marktanteil von mehr als 60% hat, doch mehr und mehr Blumen werden auch nach Europa exportiert.¹ Aufgrund der Tatsache, dass nahezu alle Blumenexporte ins amerikanische und europäische Ausland gehen, ist die Blumenindustrie in besonderer Weise abhängig von der Weltwirtschaftskonjunktur und Währungsschwankungen. Insofern ist es gerade bei einem solchen Sektor, der aus entwicklungspolitischen Gründen auf ausländische Initiativen hin in Kolumbien angesiedelt wurde, interessant, eine Bilanz aus der Perspektive der dortigen Arbeitnehmer zu ziehen.

Ein weiterer Aspekt, der die Blumenindustrie von anderen nichttraditionellen Agrarsektoren unterscheidet, ist der hohe Anteil an Frauen unter den Arbeitnehmern. Daher stellt sich hier in besonderer Weise die Frage, wie mit Schwangerschaft und Mutterschutz umgegangen wird und ob Frauen dieselben Bedingungen und Chancen wie ihren männlichen Kollegen bei Lohn und Beförderung eingeräumt werden. Aus diesem Grund ist die Situation der Frauen auf den Blumenplantagen ein Schwerpunkt dieser Arbeit. Daneben gibt es in der Blumenindustrie – wie in anderen Sektoren in Kolumbien allerdings auch – immer mehr Arbeitnehmer in so genannten aty-

¹ *Popper, Helen*, South American flower farmers pin hopes on Cubid, vom 10.02.2009, www.reuters.com/article/lifestyleMolt/idUSTRE51941U20090210 (27.06.2012); *Gender and Trade*, Floriculture in Columbia: Foreign exchange at the cost of exploitation of women, www.genderandtrade.org/gtinformation/164419/170662/170920/floriculture_in_columbia__foreign_exchange_at_the/ (27.06.2012).

pischen Beschäftigungsverhältnissen, wozu z.B. befristete Arbeitsverhältnisse und Leiharbeit zählen.² Auch damit und mit dem Einsatz von Genossenschaften, einer weiteren, im Grunde auch atypischen Beschäftigungsform, werde ich mich ausführlich in dieser Arbeit beschäftigen. Wichtige Aspekte werden außerdem die Arbeitszeiten und der Gesundheitsschutz in der Blumenindustrie sein – Themen, zwischen denen ein enger Zusammenhang besteht. Hier muss analysiert werden, ob die gesetzlichen Regelungen ausreichend sind bzw. überhaupt beachtet werden. Nicht ausgeblendet werden darf bei einer Beschäftigung mit dem Arbeitsrecht in Kolumbien ferner die Situation der Gewerkschaften: Kolumbien gilt weltweit als das gefährlichste Land für Gewerkschafter. Auch in der Blumenindustrie werden deren Probleme sichtbar, wenngleich nicht in einem so extremen Ausmaß wie in manch anderen Wirtschaftszweigen. Trotz allem müssen Arbeitnehmer, die sich gewerkschaftlich engagieren wollen, zahlreiche Hürden überwinden. Die Untersuchung der Missstände in der Blumenindustrie dient also als Mittel, um die Mängel des Arbeitsrechts bzw. seiner Umsetzung in Kolumbien herauszuarbeiten. Ausgegangen bin ich dabei von der Annahme, dass das Gesetz keinen ausreichenden Schutz der Arbeitnehmer vorsieht, der kolumbianische Gesetzgeber dabei gegebenenfalls hinter verfassungsrechtlichen Vorgaben und völkerrechtlichen Verpflichtungen zurückbleibt und sich dies in der Blumenindustrie widerspiegelt. Inwieweit sich diese Annahme bestätigt, wird sich zeigen.

Doch es soll nicht nur analysiert und bewertet werden, wie die Rechtslage ist, welche Folgen sie für einen Arbeitnehmer in der Blumenindustrie hat und in welchen Bereichen sie missachtet wird. Auch darauf eingegangen wird, welche Akteure an der Entwicklung des Arbeitsrechts in Kolumbien besonders beteiligt sind. Neben dem Gesetzgeber als wichtigstem Akteur gibt es dabei vor allem einen weiteren, dessen Einfluss in der ganzen Arbeit thematisiert wird: das Verfassungsgericht. Allerdings hätte das Verfassungsgericht das Arbeitsrecht nicht so weitgehend geprägt, wenn es sich in seiner Rechtsprechung nicht auch auf die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation hätte stützen können. Diese und andere für das Arbeitsrecht relevante internationale Übereinkommen und ihre Einbindung in die nationale Rechtsordnung werden deshalb in dieser Untersuchung immer wieder eine Rolle spielen. Neben der Internationalen Arbeitsorganisation haben insbesondere die Weltbank und die USA Interesse an der Entwicklung des Arbeitsrechts und versuchen dieses zu beeinflussen. Inwieweit ihnen das gelingt und welche Folgen das letztlich auch für die Arbeitnehmer in der Blumenindustrie hat, bedarf am Ende einer Analyse.

² Bundeszentrale für politische Bildung, *Atypische Beschäftigungsverhältnisse: Formen, Verbreitung, soziale Folgen*, APuZ 27 (2009), S. 40.

B. „Law and Development“

Diese Arbeit soll auch dazu anregen, über den Zusammenhang zwischen Recht und Entwicklung nachzudenken, also darüber, inwieweit sich Gesetze und ihre Umsetzung bzw. ihre fehlende Umsetzung auf den Einzelnen und die Gesellschaft auswirken. Damit folgt die Arbeit einer Reihe von Untersuchungen, die im Rahmen der ursprünglich amerikanischen Bewegung „Law and Development“ gemacht wurden. „Law and Development“ ist ein Ausdruck, der im Allgemeinen die rechtliche Unterstützung für Entwicklungsländer und die damit verbundene wissenschaftliche Arbeit beschreibt.¹

Schon Max Weber beschäftigte sich im 19. Jahrhundert ausführlich mit der Frage, inwieweit ein Zusammenhang zwischen Recht und Entwicklung besteht.² Eine systematische Auseinandersetzung mit Recht und Entwicklung entstand aber erst in den 1960er Jahren in den USA durch eine Gruppe von Juristen, die gesetzlichen Reformen mehr Bedeutung in der Entwicklungszusammenarbeit zukommen lassen wollte und damit auf den Zug der – bisher von Ökonomen und Sozialwissenschaftlern geprägten – Entwicklungswissenschaften aufspringen wollten.³ Sie war geprägt von der Annahme, dem Staat komme eine entscheidende und aktive Rolle zu, um eine Gesellschaft zu verändern und zu kontrollieren.⁴ Als Basis dienten wirtschaftswissenschaftlichen Theorien, die betonten, dass der Staat der Motor für Wirtschaftswachstum sei⁵, und Recht wurde als Instrument des

¹ *Trubek, David M.*, Law and Development, in: Smelser/Baltes (Hrsg.), 2001 International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences, Oxford 2001, S. 8443.

² Nachweise z.B. bei *Käsler, Dirk*, Max Weber: Eine Einführung in Leben, Werk und Wirkung, 3. Auflage, Frankfurt 2003, S. 186.

³ *Bryde, Brun-Otto*, Die Rolle des Rechts im Entwicklungsprozeß, in: Bryde, Brun-Otto/Kübler, Friedrich (Hrsg.), Die Rolle des Rechts im Entwicklungsprozeß, Arbeiten zur Rechtsvergleichung, Frankfurt 1986, S. 9 (12); *von Benda-Beckmann, Franz*, „Recht und Entwicklung“ im Wandel, Verfassung und Recht in Übersee 41 (2008), S. 295 (300); *Trubek* (2001), S. 8443 (8444).

⁴ *Schmidbauer, Robert*, Law and Development – Dawn of a new era? Manchester 2006, 2 f. <http://ssrn.com/abstract=899217> (26.02.2012); *Trubek* (2001), 8443.

⁵ *Sherman, Charles F.*, Law and Development Today: The New Developmentalism, in: German Law Journal 10 (2009), S. 1257 (1261).

Staates für ein effektives Eingreifen in die Wirtschaft betrachtet.⁶ Heute mag es verwundern, dass die Bedeutung von Recht so sehr auf wirtschaftliche Aspekte beschränkt wurde. Damals war dies aber nicht auf ein fehlendes Interesse an sozialer oder politischer Entwicklung zurückzuführen, sondern begründete sich in der Annahme, der Fortschritt in diesen Bereichen werde dem wirtschaftlichen Wachstum folgen.⁷

Als das für Wirtschaftsentwicklung optimale, „moderne“ Recht sahen die Juristen das westliche Rechtssystem. Besonders deutlich zeigt sich dies an Marc Galanters „The Modernization of Law“⁸, in dem er das Modell eines westlichen Rechtssystems entwickelte und dieses einem traditionellen Rechtssystem – er orientierte sich dabei an dem indischen System – gegenüberstellte. Im Ergebnis konstatiert er (wenn auch nicht ohne kritische Auseinandersetzung), dass nur das westliche Modell Fortschritt für ein Land mit sich bringen könne.⁹ Dementsprechend festigte sich die Vorstellung, Reformen von Rechtssystemen und Gesetzen seien das geeignete Mittel, um Gesellschaften und ihr Verhalten in westlicher Weise zu modernisieren.¹⁰ Mit dieser Theorie gelang es, das Interesse von Entwicklungsorganisationen für dieses Thema zu wecken, die finanzielle Mittel für Rechtsprojekte in Entwicklungsländern bereitstellten, und es kam zu einem besonderen Zusammenspiel von „Forschung und ‚funding‘“.¹¹

Doch die erhofften Ergebnisse traten nicht ein. Die angestrebte Modernisierung durch „Westernisierung“, d.h. durch die Übernahme westlicher Gesetze und Rechtsinstitutionen in Entwicklungsländern, scheiterte an der Rechtsumsetzung, da die Vorschriften nicht dem kulturellen Hintergrund angepasst waren und daher häufig ignoriert wurden. Ursache dafür war die Mischung aus Idealismus und einer gewissen Naivität, mit der die damaligen juristischen Entwicklungshelfer ihre Projekte durchführten.¹² So betrachteten sie Unterentwicklung als ein Ergebnis von lokalen Traditionen und Gewohnheiten, anstatt informelle Mechanismen und Gewohnheitsrecht als eine spezielle Art der Konfliktlösung zu sehen.¹³ Hinzu kamen Verwal-

⁶ *Trubek, David M.*, Introduction, in: *Trubek, David M./Santos, Alvaro* (Hrsg.), *The New Law and Economic Development. A critical appraisal*, Cambridge 2006, S. 1.

⁷ *Trubek, David M.*, The „rule of law“ in development assistance: past, present, and future, in: *Trubek, David M./Santos, Alvaro* (Hrsg.), *The New Law and Economic Development. A critical appraisal*, Cambridge 2006, S. 74 (75).

⁸ *Galanter, Marc*, *The Modernization of Law*, in: *M. Weiner*, *Modernization*, 1966, S. 153 ff.

⁹ *Galanter* (1966), S. 153 ff.

¹⁰ *Schmidbauer* (2006), S. 4; *Trubek* (The „rule of law“, 2006), S. 74 (75).

¹¹ *Bryde* (1986), S. 9 (13).

¹² *Bryde* (1986), S. 9 (12 f.).

¹³ *Schmidbauer* (2006), S. 5; *Sherman* (2009), S. 1261.

tungsdefizite und Korruption, die die Rechtsumsetzung behinderten, und eine zu geringe Berücksichtigung politischer Rahmenbedingungen.¹⁴ Selbst wenn in einigen Fällen wirtschaftliches Wachstum und eine effektivere Gesetzgebung und Rechtsprechung eintraten, förderte dies entgegen der Erwartungen der „Law and Development“-Bewegung nicht Demokratie und den Schutz individueller Rechte.¹⁵ Schließlich setzte sich um 1970 herum die Ansicht durch, dass Rechtsentwicklung nicht von primärer Bedeutung sei, und brachte das Erliegen von „Law and Development“ mit sich: „After a ‚short, happy life‘ the movement was presumed dead“.¹⁶ In den darauf folgenden Jahren spielte Recht in der Entwicklungspolitik keine bedeutende Rolle. Schwerpunkte lagen auf der landwirtschaftlichen, technologischen und industriellen Unterstützung.¹⁷

Bemerkenswerterweise kam die Kritik an dem Vorgehen in der juristischen Entwicklungszusammenarbeit allerdings nicht von außen, sondern aus der Bewegung selbst heraus. Angeführt werden kann dafür insbesondere der Beitrag „Scholars in Self-Estrangement“ von Trubek und Galanter¹⁸, in dem die Autoren die Krise der „Law and Development“-Forschung feststellen und ihre eigene Naivität kritisieren. Die Vorstellung, ein ausländisches Rechtsmodell ohne Rücksichtnahme auf den kulturellen, sozialen und politischen Kontext des betroffenen Entwicklungslandes zu exportieren, war gescheitert.¹⁹ Diese Erkenntnis über Fehler führte aber nicht zu einer Reform der juristischen Arbeit in Entwicklungsländern, sondern zu einer nachlassenden Forschung in diesem Bereich.²⁰ Rückblickend kann man aber durchaus positive Erfahrungen aus diesem ersten gescheiterten Versuch der juristischen „Missionsarbeit“ ziehen: Die Auseinandersetzung mit Problemen der Rechtsumsetzung und das Bewusstsein über Alternativen zum Recht als Mittel der Konfliktlösung ermöglichten einen neuen Blick auf das eigene Recht und dessen mögliche Ineffizienz und beeinflussten die Rechtssoziologie.²¹

¹⁴ Bryde (1986), S. 9 (14); Trubek (The „rule of law“, 2006), S. 74 (76).

¹⁵ Trubek (The „rule of law“, 2006), S. 74 (79).

¹⁶ Trubek (2001), S. 8443 (8444).

¹⁷ von Benda-Beckmann (2008), S. 295.

¹⁸ Trubek, David M./Galanter, Marc, Scholars in Self-Estrangement, in: Wisconsin Law Review 1974, S. 1062 ff.

¹⁹ Arthur, Alexis: A Rule of Law for Women? Women, Law and Development in Colombia, Australian National University ANU College of Law Research Paper No. 08-05, Canberra 2008, S. 7, abrufbar unter <http://ssrn.com/abstract=1129083> (26.06.2012); Trubek (2001), S. 8443.

²⁰ Bryde (1986), S. 9 (15).

²¹ Bryde (1986), S. 9 (15).

Das Scheitern von „Law and Development“ brachte aber nur vorübergehend die Abkehr von Recht als Instrument für Entwicklung mit sich. Allerdings wandelte sich die Sicht auf die Rolle des Rechts: In den 1980ern setzte sich insbesondere bei den Internationalen Finanzinstituten die Auffassung durch, allein der Markt sei Motor für Wohlstand und Wachstum.²² Der Staat sollte möglichst wenig Einfluss ausüben; Ziel war es, durch Liberalisierung, Privatisierung und Deregulierung private Investoren anzuziehen.²³ Vor allem Weltbank und Internationaler Währungsfonds (IWF) prägten diesen Richtungswechsel, der sich 1990 im so genannten „Washington Consensus“ äußerte. Dieser beinhaltete eine Reihe wirtschaftspolitischer Maßnahmen, die von den Schuldnern durchgeführt werden und zu einer Steigerung des Wirtschaftswachstums und einer Senkung der weltweiten Armut führen sollten.²⁴ Dazu zählten u.a. die Förderung von Inflationskontrolle, Steuerreformen und Haushaltsdisziplin, die Privatisierung öffentlicher Unternehmen und Dienstleistungen, die Liberalisierung des Außenhandels und die Deregulierung der nationalen Wirtschaft²⁵ in Verbindung mit einem Schutz privater Rechte. Um diese Maßnahmen durchzusetzen, bedurfte es entsprechender Gesetze und Rechtsinstitutionen.

Jedoch war es der Weltbank nicht ohne Weiteres möglich, diese Themen auf ihre Agenda zu setzen, da ihre Befugnisse auf wirtschaftliche Aspekte beschränkt waren.²⁶ Gelöst wurde dieses Problem durch eine neue Definition dessen, was „wirtschaftlich“ war: So wurden die Gewährleistung von Eigentumsrechten, das Primat vertraglicher Vereinbarungen und die Durchsetzbarkeit vertraglicher Forderungen, die Schaffung eines effektiven Rechts- und Gerichtssystems und eines gut funktionierenden öffentlichen Dienstes neben der Privatisierung, Liberalisierung und Deregulierung als Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum bezeichnet.²⁷ In der Folge wurden auch diese Bereiche in die Bedingungen für Entwicklungshilfeleistungen mit einbezogen und Vorgaben der Geberländer zur Ent-

²² *Rittich, Kerry*, The future of law and development: Second generation reforms and the incorporation of the social, in: Trubek, David M./Santos, Alvaro (Hrsg.), *The New Law and Economic Development. A critical appraisal*, Cambridge 2006, S. 203 (209).

²³ *Rittich* (2006), S. 203 (209).

²⁴ *Dieter, Heribert*, Chancen und Risiken für Entwicklungsländer, in: *Globalisierung, Informationen zur politischen Bildung*, Heft 280 (2003), S. 34 (36).

²⁵ *Rittich* (2006), S. 203 (209 f.).

²⁶ Siehe dazu Art. IV, Abschnitt 10 der „Articles of Agreement of the IBRD“: „The Bank and its officers shall not interfere in the political affairs of any member; nor shall they be influenced in their decisions by the political character of the member or members concerned. Only economic considerations shall be relevant to their decisions, and these considerations shall be weighed impartially in order to achieve the purposes stated in Article I.“

²⁷ *von Benda-Beckmann* (2008), S. 295 (300).

wicklung des Rechts in einem Land somit Inhalt der Konditionalität für Entwicklungshilfe.²⁸ Rechtsreformen sollten dabei vorwiegend dem Machtabbau staatlicher Institutionen und dem Schutz privater Rechte vor Eingriffen durch den Staat dienen.²⁹ Dies bezog sich allerdings vorwiegend auf den Schutz privater geschäftlicher Interessen, während Recht als Garant von politischen und zivilen Rechten oder in seiner Schutzfunktion zugunsten der Schwachen und Benachteiligten keine Rolle spielte.³⁰ Dementsprechend fanden die Reformen vorwiegend im Privatrecht statt; anstatt des öffentlichen Rechts sollten privatrechtliche Regelwerke zum Schutz von Eigentums- und Vertragsrechten die Wirtschaft bestimmen und staatliche Eingriffe dadurch verhindert werden.³¹ Die Gerichte sollten für die Durchsetzbarkeit vertraglicher Ansprüche sorgen.³²

Nicht nur die Internationalen Finanzinstitutionen rückten damit Rechtsprojekte wieder in den Mittelpunkt. Auch die asiatischen, deutschen, englischen und skandinavischen Geberorganisationen verstärkten ihre Rechtsprojekte, so dass es zu einem regelrechten „neuen Boom des *law and development* Diskurses in der Entwicklungspraxis“ kam.³³ Investitionen von multilateralen, bilateralen und privaten Akteuren in Milliardenhöhe wurden vorgenommen; „Law and Development“ wurde zum „big business“.³⁴

Viele Entwicklungsländer setzten die Empfehlungen der Finanzinstitutionen um; teils auf Druck des IWF, der nur dann Notfallkredite gewährte, wenn das betroffene Land den Rat des IWF umsetzte.³⁵ Die Ziele des „Washington Consensus“ und der marktfreundlichen Politik wurden damit allerdings nicht erreicht. Verkannt wurde, dass die Marktreformen selbst unerwünschte soziale Auswirkungen hatten, gerade in ethnisch vielfältigen Staaten zu Konflikten führen konnten, bestimmte Gruppen wie Arbeiternehmer oder Frauen besonders belasteten und Probleme wie beispielsweise Korruption oder Regierungsversagen auf diesem Weg nicht gelöst werden konnten.³⁶ Im Gegenteil konnte die Privatisierungswelle sogar zu einer

²⁸ Dann, Philipp, Ideengeschichte von Recht und Entwicklung, in: Dann, Philipp/Kadelbach, Stefan/Kaltenborn, Markus (Hrsg.), *Entwicklung und Recht*, im Erscheinen, 13 (22); von Benda-Beckmann (2008), S. 295 (300).

²⁹ Dann (im Erscheinen), S. 13 (21); Sherman (2009), S. 1257 (1264).

³⁰ Trubek (Introduction, 2006), S. 1 (2).

³¹ Sherman (2009), S. 1257 (1264).

³² Trubek (Introduction, 2006), S. 1 (6).

³³ von Benda-Beckmann (2008), S. 295 (300).

³⁴ Trubek (Introduction, 2006), S. 1 (2).

³⁵ Dieter (2003), S. 34 (36).

³⁶ Rittich (2006), S. 203 (213).

undurchsichtigen Güterverteilung führen und die Korruption ankurbeln.³⁷ Teilweise erlebten die Entwicklungsländer, die die Forderungen des „Washington Consensus“ umsetzten, schwere wirtschaftliche Krisen.³⁸ Als Beispiel sei hier Argentinien genannt, das lange unter den Folgen litt und beispielsweise hinsichtlich des Pro-Kopf-Einkommens im Jahr 2003 wieder auf dem Entwicklungsstand von 1993 war.³⁹

Außerdem wurde den Finanzinstitutionen der Vorwurf gemacht, die wirtschaftsliberalen Reformen in den Entwicklungsländern seien nur deshalb gefordert und unterstützt worden, weil dadurch internationale Interessen wie die Begleichung der Schulden, Marktzugang und Investitionsschutz erreicht werden sollten, nicht aber das Wirtschaftswachstum des betreffenden Entwicklungslandes im Vordergrund stand.⁴⁰ Ferner beschnitten die Aktivitäten der Finanzinstitutionen die Souveränität der Staaten in einem beträchtlichen Ausmaß, indem sie massiv (eigentlich) interne politische Entscheidungen beeinflussten.⁴¹ Kritisiert wurde auch, dass Wachstum alleine nicht zu einer Reduzierung der Armut führe.⁴²

Darüber hinaus wiederholten sich einige Fehler der ersten Phase des „Law and Development“: So ging man auch in dieser Zeit von einem „one size fits all“-Konzept aus, d.h. es gab ein „rule of law“-Modell, von dem man meinte, es könne auf alle Länder gleichermaßen angewandt werden. Dies ging wiederum einher mit Rechtstranfers und dem Glauben, rechtliche Reformen könnten von oben durchgeführt werden und würden trotzdem ohne weiteres akzeptiert.⁴³

In Folge des „Washington Consensus“, den schwerwiegenden wirtschaftlichen Problemen vieler Länder in Lateinamerika und der Finanzkrise in Asien 1997/1998 setzte sich mit der Zeit allerdings wieder die Erkenntnis durch, dass staatliche Interventionen in einem gewissen Maß notwendig sind, um Marktversagen zu korrigieren.⁴⁴ Allerdings hat sich die Sicht auf die Rolle des Staates und des Rechts etwas geändert: Ersterer soll nicht mehr allein eine regulierende Rolle einnehmen, sondern ein „enabling state“ sein, also zwar private Rechte schützen, aber auch die Rahmenbedingungen für das Florieren des Marktes schaffen.⁴⁵ Das Recht wird aber nicht

³⁷ Rittich (2006), S. 203 (212).

³⁸ Trubek (Introduction, 2006), S. 1 (6).

³⁹ Dieter (2003), S. 34 (37).

⁴⁰ Rittich (2006), S. 203 (206).

⁴¹ Rittich (2006), S. 203 (206, 213).

⁴² Trubek (Introduction, 2006), S. 1 (6).

⁴³ Trubek (The “rule of law” 2006), S. 74 (86).

⁴⁴ Trubek (Introduction, 2006), S. 1 (6).

⁴⁵ Rittich (2006), S. 203 (237).

mehr allein als Instrument für wirtschaftliche Entwicklung gesehen. Vielmehr wird die Reform von Gesetzen und Institutionen heute selbst als Ziel der Entwicklung betrachtet, so dass diese unabhängig von der Frage durchgeführt werden, ob sie tatsächlich zum wirtschaftlichen Wachstum beitragen.⁴⁶ Dabei ist die Durchsetzung von Menschenrechten in der Entwicklungszusammenarbeit in den Vordergrund gerückt⁴⁷, anstatt dass allein auf die wirtschaftliche Entwicklung abgestellt wird.

Auch die internationalen Finanzinstitutionen wie Weltbank und IWF haben neben der Rolle von Eigentums- und Vertragsrechten die Bedeutung von Menschenrechten für ein Land erkannt⁴⁸ und die Lösung sozialer Fragen – zumindest in ihrer Rhetorik – als Ziel der Entwicklungszusammenarbeit eingeordnet.⁴⁹ Die tatsächliche Umsetzung dieser Erkenntnis lässt allerdings in vielerlei Hinsicht noch auf sich warten. So vertritt die Weltbank trotz der veränderten Auffassung von Entwicklung nach wie vor die Meinung, dass Deregulierung und Liberalisierung Investitionen ankurbeln und zu Wirtschaftswachstum führen.⁵⁰ Die Art und Weise ihrer Messungen, ob ein Land wirtschaftlich auf dem richtigen Weg ist, stehen dabei nicht selten im Widerspruch zu der Verwirklichung von Menschenrechten, wie sich am Ende dieser Arbeit zeigen wird. Ferner wird nach wie vor argumentiert, dass Wirtschaftswachstum notwendig für die Gewährleistung der Menschenrechte sei, anstatt umgekehrt die Maßnahmen zur Ankurbelung des Wirtschaftswachstums zugleich einer menschenrechtsfreundlichen Politik zu unterwerfen.⁵¹ David Trubek, Mitbegründer von „Law and Development“, wirft den Akteuren in der Entwicklungszusammenarbeit zudem vor, sie neigten nach wie vor zu der Auffassung, dass es ein Grundmodell gibt, das von allen Entwicklungs- und Schwellenländern befolgt werden soll.⁵² Außerdem wird angenommen, dass Juristen auch heute noch dazu tendieren, bei Rechtsberatung im Ausland die Lösung der Probleme schnell in der Entwicklung neuer Gesetze zu sehen.⁵³ Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass diese Juristen aus geschlossenen Systemen kommen, die in der Lage sind, aktuelle Probleme zu lösen und

⁴⁶ Rittich (2006), S. 205; Trubek (Introduction, 2006), S. 1 (9).

⁴⁷ Bryde, Brun-Otto, Constitutional Law in „old“ and „new“ Law and Development, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 41 (2008), S. 10 (14).

⁴⁸ Rittich (2006), S. 203 (225).

⁴⁹ Rittich (2006), S. 203 (207 f.).

⁵⁰ Rittich (2006), S. 203 (213).

⁵¹ Rittich (2006), S. 203 (227).

⁵² Trubek (2001), S. 8443 (8445).

⁵³ von Benda-Beckmann (2008), S. 295 (303); Faundez, Julio, Legal Reform in Developing and Transition Countries – Making Haste Slowly. *Law, Social Justice & Global Development* 2000, www2.warwick.ac.uk/fac/soc/law/elj/lgd/2000_1/faundez/ (12.06.2013).